

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise: Neuß und Grevenbroich.

Redaktion: Joseph Grünau.

Expedition: Neuß, Markt 15.

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage; Samstags und Mittwochs 2 Nummern und als Gratisbeigabe wöchentlich das St. Quirinusblatt und monatlich die Zeitschrift „Der Kreis Neuß und Grevenbroich“. — Preis pro Quartal in Neuß durch Post 1.75. Das Quirinusblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfg. pro Quartal beigegeben.

Anzeigen finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem Kauf der Anzeigen 15 Pfg. Bei größeren Anzeigen und öfterer Wiederholung entsprechende Abzattungen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Anzeigenannahme durch alle bewährten Anzeigen-Expeditionen.

Nr. 38. (Mittwochs-Beilage.) Mittwoch, 19. September 1900. (Januarus. † Quat.)

27. Jahrgang.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Annahme an Kindesstatt.

Von Rechtsanwalt und Notar W. Gohl.
Nachdruck verboten.

An Kindesstatt annehmen kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, wer selbst keine ehelichen Abkömmlinge hat, mindestens 50 Jahre alt und 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind ist. Das erste Erfordernis, der Mangel ehelicher Abkömmlinge, ist indessen nicht, während von den Alterserfordernissen Befreiung bewilligt werden kann, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annahmende volljährig ist. Die Dispens erteilt der Bundesrat, dem der Annahmende angehört, in Preußen ist nach besonderer Verordnung der Justizminister zuständig. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen. Verheirathete können regelmäßig nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten annehmen; als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Angenommen werden können eheliche Kinder unter 21 Jahren nur mit Einwilligung der Eltern, uneheliche Kinder bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter; Verheirathete können nur mit Einwilligung ihres Ehegatten angenommen werden.

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag, der der Bestätigung durch das zuständige Gericht bedarf, er muß unbedingt und unbefristet sein. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden, das Kind muß ihn selbst schließen. Hat das Kind jedoch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen. Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor Notar geschlossen werden. Bei Beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Annahmende der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für die Bestätigung ist zuständig dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annahmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag eingereicht wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Der Beschluß, durch den

die Bestätigung erteilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annahmenden in Wirksamkeit; gegen denselben findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den die Bestätigung verlagenden Beschluß ist sofortige Beschwerde gegeben. Die Bestätigung ist nur zu verlagern, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt. Die Einwilligung der Eltern oder Ehegatten, welche unwiderruflich ist, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Will ein Vormund sein Mündel, ein Pfleger den Pfingling als Kind annehmen, so darf das Vormundschaftsgericht die Einwilligung nicht erteilen, so lange der Vormund oder Pfleger noch im Amte ist, auch nicht bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Die Rechtswirkungen der Adoption ergeben sich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annahmenden erlangt. Es theilt den Wohnsitz des Annahmenden und erhält dessen Familiennamen. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor ihrer Verheirathung geführt hat. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten; es führt den Familiennamen des Mannes. Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist. Für den Erwerb eines Adelsprädikats bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend, in Preußen z. B. ist zur Annahme eines adeligen Namens besondere landesherrliche Ermächtigung erforderlich.

Durch die Adoption wird ein Erbrecht für den Annahmenden nicht begründet. Derselbe hat über das Kind keine Verwaltung, unterliegt dem Vermögen des Kindes auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Einwilligung zur Eingetragung des angenommenen Kindes steht an Stelle der leiblichen Eltern dem Annahmenden zu. Wer einen Andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine

Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Will der Annahmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so hat er ein Vermögensverzeichnis bei Gericht einzureichen und wenn in Ansehung des Vermögens zwischen ihm und dem Kinde eine Gemeinschaft besteht, die Auseinanderverlegung vorzunehmen oder Sicherheit zu leisten und zwar bei Entziehung der Vermögensverwaltung durch das Vormundschaftsgericht.

Die Annahme an Kindesstatt hat keine Wirkung auf die Verwandten des Annahmenden, auch wird keine Schwägerchaft begründet; das Kind tritt nicht in die Familie des Annahmenden ein. Dagegen erstrecken sich die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt, dem Zwecke der Einrichtung entsprechend, auf die Abkömmlinge des Kindes. Das jedoch durch die Annahme nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, insbesondere die gesetzliche Unterhaltungsspflicht gegenüber dem Annahmenden begründet werden, so darf ein zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandener Abkömmling nicht in die Lage kommen, gegen seinen Willen in ein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Annahmenden zu treten. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt deshalb, daß sich die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt nur dann auf einen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen wird. Hat ein solcher Abkömmling das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und steht er unter der elterlichen Gewalt des Annahmenden, so kann dieser kraft seiner Vertretungsmacht den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zugleich für den Abkömmling schließen. Die Rechte und Pflichten gegen seine eigenen Verwandten verliert das Kind durch die Adoption nicht. Nur verlieren mit der Annahme an Kindesstatt die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind. Die uneheliche Mutter verliert das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annahmenden erlischt oder wenn sie ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt wieder ein. Der Annahmende ist dem Kinde und seinen mitbetroffenen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten unterhaltungspflichtig.

In dem Annahmevertrag kann die Aufzuehung des Annahmenden an dem Vermögen des Kindes, sowie das Erbrecht des Kindes dem Annahmenden gegenüber ausgeschlossen werden. Im Uebrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung darf nicht bedingt oder betagt sein. Sie erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annahmenden, dem Kinde und den anderen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken. Hat kein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung der Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben.

Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses unterliegt der Form nach (sie muß gerichtlich oder notariell sein) bezüglich der Mitwirkung oder Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter und des Vormundschaftsgerichts, sowie der Bestätigung denselben Vorschriften wie die Annahme selbst. Diese Vorschriften sind oben im Einzelnen aufgeführt. Die Aufhebung des Adoptionaverhältnisses tritt mit der gerichtlichen Bestätigung in Kraft. Mit der Aufhebung verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annahmenden zu führen. Wenn das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen ist, oder wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, bleibt dagegen dem Kinde der Familienname, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Ueber die „ungerechtfertigte Bevorzugung der Vagantenoffenen“

durch die Gemeinde und Staat wurde auch auf dem diesjährigen 22. Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands (7. August in Erfurt) wieder Klage geführt. Es wäre zunächst wichtig zu wünschen, daß diese „Klage“ sich in größerem Umfange wie bisher auf tatsächliche Unterlagen stützen könnte, denn einer hervorragenden Unterstützung seitens des Staates können sich die Vagantenoffenen im allgemeinen noch nicht rühmen, und die „ungerechtfertigte Bevorzugung“ durch Gemeinden steht auch noch sehr in

Hände kommen. Sie wollte mit Recht dem Kommerzienrath zwölf Monate Zeit geben, um erst die Charaktere ihrer Verwandten zu prüfen.

„Ich vertheile ihre Meinung“, sagte der Lehrer nachdenkend. „Sie wollte sehen, wie ihre drei Schillinge sich nach ihrem Tode auftheilen würden. Sie hat ihnen allen dreien eine sorgfältige Erziehung angedeihen lassen, so daß sie ihr Fortkommen in der Welt haben.“

„Da haben Sie vollkommen Recht“, rief Herr Ambach, dem Lehrer kräftig die Hand schüttelnd. „Das war der einzige Wunsch der guten Frau Maritz. Sie hielt es für ein Unglück, ein Mädchen mit einem großen Kapital zu bedenken, darum setzte sie ihren Nachlass nur ein geringes aus. Ich darf Ihnen vor Jahresfrist die Absicht der Entschlafenen noch nicht sagen, aber so viel darf ich verrathen, daß die drei Töchter, für die sie sich so sehr interessierte, ihre Zukunft in ihren eigenen Händen haben. Die Rente ihrer Töchter ist halbjährig fällig, und werde ich Ihnen die erste Sendung zugehen lassen. Jetzt habe ich nichts mehr zu sagen und empfehle mich den Herren.“ Mit leichter Verneigung des Hauptes verließ er das Gemach, gefolgt von dem Anwalt Ruthberg.

Die sechs Herren blieben allein — drei Väter und drei Söhne. Graf Kurt ließ die Röhre aufsteigen, so schwer wurde es ihm, seine Gefühle zu beherrschen. Er war empört, daß seine Schwester ihm kein Vermögen ausgesetzt hatte, dann aber auch freute er sich, daß dem Kommerzienrath Zeit gegeben war, seinen Sohn Leo kennen zu lernen, und er zweifelte nicht daran, daß dieser seine beiden Bettern überleben werde. Wenn es ihm nur gelingen wollte, die vielen lästigen Gläubiger noch ein Jahr hinauszuhalten, so war er aller Noth entlassen.

Der Lehrer Bergmann ließ nur ein Gefühl in seinem Herzen aufkommen — Zufriedenheit und Dankbarkeit. Er hatte sich sein ganzes Leben so kümmerlich hindurchgeschlagen, daß ihm jetzt die Rente seiner Töchter als ein unerwarteter Reichtum erschien; drei seiner Töchter waren freilich schon heirathsfähig, aber sie waren noch nicht verlobt, und wenn sie später einen Bund fürs Leben schließen wollten, so verließen sie doch nicht das Elternhaus mit leeren Händen.

Martin Niebing und sein Vater waren weder hoffnungslos, wie Graf Kurt, noch dankbar, wie der Lehrer. Sie ärgerten über das ungerechte Testament, daß sie nicht anerkennen wollten, und äußerten ihren Unmut unverhohlen.

(Fortsetzung folgt.)

Wer ist der Erbe?

Erzählung von Karoline Börsch.

5) (Nachdruck verboten.)

II.

Die Jahre waren auch an diesen drei Familien fast spurlos vorüber gegangen. Graf Kurt konnte sich vor seinen Gläubigern kaum retten. Leo war theoretisch und praktisch als Landwirth ausgebildet und hatte auf einem großen Rittergut in der Nähe von Ebersheim eine Stelle als Inspektor angenommen. — Martin Niebing hatte die juristische Laufbahn erwählt und half seinem Vater, ohne aber Energie und Ausdauer in seinem Berufe zu zeigen, und deshalb mißglückten auch alle seine Unternehmungen. — Willy Bergmann hatte sein Ziel erreicht, als junger Arzt hatte er sein letztes Staatsexamen glücklich bestanden und weilte jetzt auf kurze Zeit bei seinen Eltern, um sich körperlich zu erholen, da seine Gesundheit in letzter Zeit wieder bedenklich gelitten hatte.

Da kam plötzlich die ganz unerwartete Nachricht vom Tode der reichen Witwe, die der Anwalt der Verstorbenen, Herr Ruthberg, den Verwandten mittheilte. „Beim Himmel, wie plötzlich!“ rief Graf Kurt, als er das Schreiben flüchtig überlesen hatte.

„Was ist geschehen?“ fragte seine Gattin bestürzt, „wollen die Gläubiger nicht längere Zeit gewähren, daß wir unser Heim verlassen müssen, oder was ist es?“ „Angela ist tot!“ Ich wußte gar nicht einmal, daß sie krank war, wir müssen zur Beerdigung hinreisen.“

„Ich nicht“, verbesserte Margot. „Wenn du und Leo hinreist, so ist das wohl genug. Ob Kurt, ich hoffe, sie hat uns in ihrem Testament bedacht.“

„Das hoffe ich ganz bestimmt“, versetzte der Gatte sinnend. „Sie kann kaum in all den Jahren den viertheiligen Theil ihrer Binsen verbraucht haben; das angehäufte Kapital muß jetzt ganz enorm sein.“

„Ich glaube aber nicht, daß sie uns bedacht hat“, wandte Leo ein, der gerade zum Besuch bei seinen Eltern kam; „rechne wenigstens nicht darauf, Vater, sonst ist die Enttäuschung hernach zu bitter.“

Leo hatte seit der ersten Zusammenkunft vor zehn Jahren die reiche Tante noch einmal beim Verlassen der Unversität gesehen und die Ueberzeugung gewonnen, daß sie seinem Vater noch immer nicht gewogen sei. „Wie kommst du dieser Meinung, Leo?“ fragte der

Graf erschrocken. „Sie war doch gegen dich stets nobel und großmüthig.“

„Sie war die Güte selbst; aber sie wünschte ausdrücklich, ich sollte mir als Inspektor mein Brot verdienen, um nie abhängig zu sein. Ich glaube, sie vermochte ihr ganzes Vermögen für wohlthätige Zwecke.“

„Unmöglich! Na, wir werden es bald genug erfahren. Die Beerdigung ist am Mittwoch. Wieviel wird das Kind mitgebracht?“

Leo lachte. „Er ist ein erbärmlicher Feigling“, versicherte er, „aber wir werden nicht viel zusammenkommen, und im Testament wird er ebenso wenig bedacht sein, wie wir.“

Es war ein lieblicher Maiabend. Die Frühlingssonne fandte ihre goldenen Strahlen dem ausbleichen Himmel als letzten Schimmer auf in die kühle Nacht, die die irdische Hülle der Entschlafenen bedeckte. Ungelesen und unversandt hatte sie auf Erden so viele Noth der Armen gelindert, so viele Tränen getrocknet, und die Liebe und Dankbarkeit der Bedrängten folgte ihr über das Grab hinaus.

Die feierliche Ceremonie war beendet. Im Gartenhof der Hofenstraße waren die wenigen Leidtragenden versammelt. Graf Kurt, Herr Niebing, und der Lehrer Bergmann, jeder mit seinem Sohne; dann der Advokat Ruthberg und ein alter Kommerzienrath Ambach, der nächste Nachbar und treu erprobte Freund der Entschlafenen.

„Ich kenne den alten Herrn“, flüsterte Leo seinem Vater zu. „Sein Enkel ist mir ein lieber Studienfreund, und der Großvater besuchte ihn oft. Da er nicht oft von Tante Angela, die er stets lobte und mit der er sehr befreundet war.“

Der Anwalt Ruthberg öffnete das Testament. Dienerschaft war nicht zugegen, obgleich sie reichlich bedacht war. Doch er hatte versprochen, derselben später die für sie gemachten Bestimmungen mitzutheilen, da er eine Scene, wenn nicht einen Sturm der Entrüstung unter den Verwandten befürchtete.

„Ehe ich mit dem Vorlesen beginne“, sagte er, „ich gegen die Anwesenden verneigend, möchte ich bemerken, meines Vaters Willen ist bei der Abfassung des Testaments weder beabsichtigt, noch von Anderen bestimmten, und daß die pünktliche Ausführung desselben ihr von ihr als Testamentvollstrecker ernannt, und ich bin überzeugt, daß er nur auf dringendes Bitten der Ent-

schlafenen diese Pflichten übernommen hat. Frau Maritz verläumt auch nicht die Vorsicht, ihrem letzten Willen ein ärztliches Attest beizulegen, daß sie bei der Abfassung des Testaments im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte war.“

Eine Wolke des Unmuths lagerte sich auf des Grafen Stirn; das Testament fiel gewiß nicht zu seinen Gunsten aus, da seine Schwester diese Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte. — Anwalt Ruthberg las mit klarer, vernünftlicher Stimme. Die Dienerschaft war reichlich bedacht. Die Wille mit sämtlichen Mobilien, Silber- und Kunstgegenständen fiel dem Waisenhaus zu. Dann vermachte sie ihren neun Nichten — zwei Töchter des Anwalts Niebing und sieben Töchter des Lehrers Bergmann — jeder ein Kapital von 15 000 Mark, welches ihnen am Tage ihrer Verheirathung oder an ihrem dreißigsten Geburtszuge ausbezahlt werden sollte. Inzwischen erhalte jede Nichte bis zur Auszahlung des Kapitals eine jährliche Rente von 1000 Mark.

Der Lehrer Bergmann athmete erleichtert auf. Die Zukunft seiner sieben Töchter hatte ihm schwerer auf dem Herzen gelegen, als Worte es beschreiben können. Jetzt schien mit einem Schlage alle Noth vorüber; er hatte hienachstehend Mark jährliche Rente, so lange sie unverheirathet blieben. Das war eine Hälfte, die er weder erträumt noch erhofft hatte. Der Anwalt fuhr mit dem Lesen des Schriftstückes fort:

„Das meinen neun Nichten ausgesetzte Kapital wird von den in den letzten zehn Jahren angehäuften Zinsen meines Vermögens genommen. Das Vermögen selbst besteht in sicher angelegten Staatspapieren in einer Höhe von acht Millionen Mark, über die Herr Ambach ein Jahr nach meinem Tode in meinem Sinne, den er genau kennt, verfügen wird. Es ist mein Wunsch und mein Wille, daß diejenigen meiner Verwandten mich beerben, die das Erbes würdig sind, und ich habe volles Vertrauen in das Urtheil meines Freundes Ambach, der aber in der Austheilung des Erbes keinem meiner Verwandten Rechenschaft abzulegen hat.“

Eine peinliche Pause entstand, die der junge Martin Niebing zuerst unterbrach.

„Das ist eine lächerliche Idee; das Testament darf nicht bestehen, es muß umgehoben werden“, rief er gereizt.

„Durchaus nicht“, widersprach Herr Ruthberg. „Ich muß sogar darauf aufmerksam machen, daß meine Klientin befürchtete, das Erbe könnte in unwürdige

Daunen
itten,
lumeaux etc.,
rätlich empfiehlt
phs,
Oberstrasse 137.

er Hofballen, Dreie-
u. Wendepflüge,
maschinen, Wannen
und Kistenkarren,
Siebänge empfiehlt
Sich in Neuß.

resia,
ischer Kaufleute.
9 Uhr:
den Congreß.
Besuch titel
der Vorstand.

Bruderchaft.
ammer des Peters-
sch Mittwoch
r, im oberen Saale
onstantia zur We-
träge einfinden.
Der Präses.

ddorfer
Theater.
Göttinger.
19. Sept. 1900.
immermann.
A. Vorhang.
20. Sept. 1900.
S. Wasser.
on Scibe.

theater
sseldorf
J. Glöck.
vornehmstes
ter Deutschlands.
aufzutreten
kunstvolle,
neues Programm.
da gegen 11 Uhr.

Neußerfurth?
amm!

ern Jaf. Sand:
Volksbühne.

19. Septbr. cr.,
a-Parade-
orstellung.

getragt auf zahl-
weiten Male
defa.

im 7. Akt.
Fig., referierter
ein

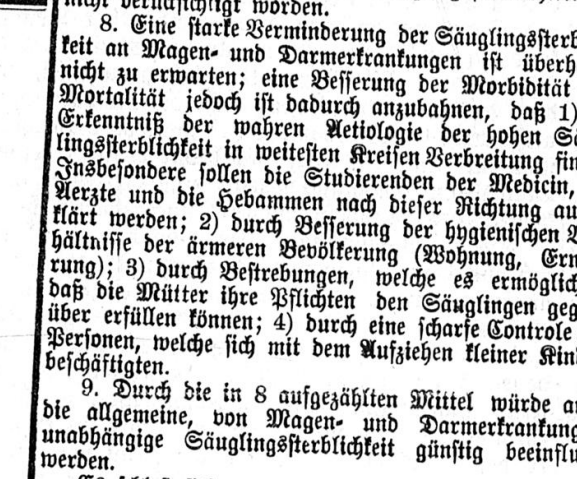
Director,
Restaurateur,
Mittwochs-Be-

zu werden. Man kann diese Behauptung nur vollständig leugnen, wenn man damit die Ergebnisse einer vom Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen kürzlich veranstalteten Statistik vergleicht, nach welcher der größte Theil der Mitglieder der Baugewerkschaften aus abhängigen Erwerbsthätigen, kleinen Leinwand-, Fabrikarbeitern, Handwerksgehilfen zc. besteht, die sich selbst die hoch wichtigste aller Vorgesetzter und auch staatlicher kommunaler „Bevölkerung“ werth erachtet. Esensio, die die Hausbesitzervereine wünschen und Hausgeister, die man nicht einseitig die Verantwortlichkeit für alle Mängel im Wohnungswesen zuteilen und den Anschein des Eigennutzes wenig verneinen der Beurteilung der Baugewerkschaften zurückzuführen.

beschäftigte auch die gegenwärtig in Trier tagende 25. Generalversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Das Referat erhaltete Professor Dr. Brunsink-Uraz. An der Hand der bis zum Jahre 1897 reichenden Statistik des Kaiserlichen Gesundheitsamtes legte derselbe einleitend dar, wie sehr die Sterblichkeit an Magen- und Darmkrankheiten bei den Säuglingen überwiegt. Danach starben von 1000 Kindern im ersten Lebensjahre überhaupt 200. Im Jahre 1897, dem letzten Berichtsjahre, starben im Deutschen Reich von 10,000 Lebendgeborenen 2276, von diesen 764 an Magen- und Darmkrankheiten, nur 24 an Tuberkulose und 127 an Diphtherie, Masern, Scharlach und Scharbotten. Nebenher legte folgende Leitfähe vor:

1. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre erfordert wegen der enorm großen Zahl der Opfer allgemeines Interesse

Zu den neuesten Operationen
bei Tientsin-Seking.



bevor die deutschen Seebataillone in Peking eintrafen, nunmehr ist sie in Ausführung gebracht, und so wird man bald von Kämpfen an den Marschlinien nach Baotingsu hören. Von Tientsin marschiert die erste Expedition auf Tientsin-Bat-Pien, wo eine große Menge Boyer mit Artillerie den Verkehr der wichtigsten Lebensmitteln beladenen Waren auf dem Kaiserkanal behindert.

Während die weiter ausgreifende Operation gegen Bootingim im Werke, kommen Nachrichten von Rämpfer in fast unmittelbarer Nähe Befings im Norden wie im Süden. So überrascht eine amerikanische Kavallerie-Abtheilung, welche zur Dedung eines Viehstapels ausgesandt war, in einem Tempel bei Schago, nördlich von Befing, 300 chineesische Soldaten. 30 wurden getödtet und 125 Gefangene erbeutet. Der Feind floh nach Nordwesten. — Etwa 500 Boger griffen zwei Compagnien Russen an, welche einer beim Bahnbohrer beschäftigten Truppenabtheilung sieben Kellen südlich von Nachlapu zur Bedeckung dienten. Sobald Verstärkungen einetroffen waren, wurden die Boger zerstreut, wobei zwei Russen verwundet wurden. Die Boger waren mit Schwertern und Speeren bewaffnet. Die russische Cavallerie drang tobend in die Getreidefelder ein, in denen sich die Boger versteckt hatten, und tödtete viele Boger mit Säbelhieben. Auch der Führer der Boger wurde getödtet. Die restlichen verlorren allein verbrannt und zwei Kofoten getödtet. Da dies nicht der erste derartige Ueberfall ist, so ist unter dem russischen Oberbefehl eine Strafexpedition abgeplant worden, welche die in der Umgegend von Nachlapu wohnenden Stämme

... hat sonst abgesehen davon die Rede gewesen,

3. Die Stillzeit hat, was die Sterblichkeit Wagen- und Darmkrankungen anlangt, feiglichen 1) die Jahreskurve derselben erhebliche Schwankungen; ein sehr großer Bruchtheil stirbt in den Monaten Juli-September; 2) die Mehrzahl der Todtkinder der ersten beiden Lebensmonate betrifft; gestorbenen Säuglinge zum bei weitem größtentheile künstlich ernährt waren.

5. Das Gesamtergebnis aller dieser Bestrebungen ist kein günstiges; die Sterblichkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten nur wenig geändert.

6. Specialforschungen haben deshalb weitere Anstrengungen zu schaffen gesucht und festgestellt, daß die Wohnverhältnisse in der Stadt von 1897 bis 1907 sich zum Nachteil des Wohlbefindens der Bevölkerung zu vermindern begonnen haben. Die Wohnverhältnisse sind in der Stadt von 1897 bis 1907 sich zum Nachteil des Wohlbefindens der Bevölkerung zu vermindern begonnen haben.

8. Eine starke Verminderung der Säuglingssterblichkeit an Magen- und Darmerkrankungen ist über nicht zu erwarten; eine Besserung der Morbidität Mortalität jedoch ist dadurch anzubahnen, daß 1) Erkenntnis der wahren Ätiologie der hohen Säuglingssterblichkeit in weitesten Kreisen Verbreitung findet, insbesondere sollen die Eltern

9. Durch die in 8 aufgezählten Mittel würde an die allgemeine, von Magen- und Darmerkrankung unabhängige Säuglingssterblichkeit günstig beeinflusst werden.

Es schloß sich an den Vortrag eine längere Discussion an.

Professor Fränkel-Halle a. S. ließ vom Standpunkte des Hygienikers die Schlussfolgerungen des Referenten in einigen Punkten nicht ganz unwillkürlich entschieden müsse er dafür eintreten, daß die Aufmerksamkeit

Medicinalrath Rappmund-Winden betonte die Wichtigkeit, die sterilisirte Milch den ärmeren Bevölkerungstheilen möglichst billig zu überlassen. Bei den heutigen Apothekpreisen sei ein Erfolg nach dieser Richtung ausgeschlossen.

Haben Sie auch die kleinen Krabblar gesehen? Nicht wahr, diese Thierchen muß man besuchen? Dergleichen Fragen kann man vielfach hören, wenn man den Aus-

Die Ameisenhaufen von Carl Janet, einem hervorragenden Ingenieur aus Beauvais, bestehen aus rechtwinkligen Gyphobiden, deren eine Seite offen ist und dem Beobachter einen Einblick gewährt in die vielen Zellen und Gänge. In diesem Labyrinth befinden sich die Ameisen. Ein Glasstafel schützt sie und hält sie gefangen. Nach der Beschreibung

Was dem künstliche Nester, wird man fragen?
Aus dem Grunde, um die Beobachtung in jedem
Augenblick zu ermöglichen. In dem Ameisenhaufen des
Carl Janet ist nichts verdeckt, alles geht sichtbar vor
sich. Während die meisten Erscheinungen in dem Leben
der Ameisen bei der Beobachtung an einem natürlichen
Ameisenhaufen unseren Blicken entgehen, ist hier

die Vorschriften der Hygiene beobachtet, um mit
einfacher Sorgfalt ihre Wohnung rein und gesund zu
halten. Auf einer Seite sind die Räume feucht ge-
halten durch Wasser, welches man in die Höhlungen
setzt, welche in den Gipsblock gebohrt sind. Wie in
den menschlichen Wohnungen entsteht oft durch die Feuchtig-
keit ein Schimmelwuchs. Während die Menschen des

(continued from page 60)

Zu jeder Zeit des Tages sieht man die Arbeiter beschäftigt, eine Art Ballen schleppen, welche an Getreidekörnern erinnern. Gewöhnlich nennt man diese Körner *Amfeneiter*. Diese sind nun in der That keine Körner, sondern Larven. Die wirklichen Eier sind viel kleiner und sind zusammenhängend in kleinen weißen Klümpchen, welche die Arbeiteramen reinigten und fortwarfen.

Damit noch nicht genug. Die Zimmer und Gänge sind tabellos rein. Keine Liebereste sind zu gefassen, welche dort verderben. Und doch giebt es hier Liebereste. Es giebt solche, die man nicht nennen kann, es giebt die Hüllen der Larven und Eier, es giebt auch Todte. Alle Lebewesen lassen sich zuricht und ~~schicken~~

getragen, indem sie bis an den Rand kletterten und ihre Laßt hineinfallen ließen. Sobald der Raupen war, war bis über den Rand, haben sie einen zweier Lagerplatz in der Mitte geschaffen und in einigen Tagen war der Haufe schon ziemlich hoch. In die Muldrum kommen alle festen Abfälle, Hüllen von Eiern und Larven, insbesondere die flüssigen Massen, welche

die Verordnung der Kadaver weniger Unzuträglichkeit herbeiführt, als die Fäulnis, welche durch die Feuchtigkeit eintreten würde? Möglich; bei einer Amelie das nichts überroffen. An dieser Todtenstätte werden die Leichname über einander gelegt. Wenn eine Amelie kein Lebenszeichen mehr von sich gibt, umringen die andern sie, nehmen sie auf ihre Schultern und befe-

Wenn es giebt ganz eigene sehr interessante Arten unter ihnen. Es giebt eine Art Sklaven; die Formica sanguinea, mit gelbem Brustharnisch hat eine andere Sorte die Formica fusca unterjocht. Demüthig und mit aller Umgebung ernährt diese die erstere. Und wie? Indem sie ihr in den Mund speit und den Inhalt ihres Magens einschnöpft, welcher übrigens sehr reinlich ist. Die Ameisen sind stumm, sie sprechen nicht.

Beziehungen zu den Ameisen. Sie sind sehr zarter Natur, diese Beziehungen; denn die Ameise hat nur die Absicht, diesen Parasit zu verschlingen. Es ist ein Insekt verwandt mit den Silberfischen, welche die Bücherfreunde so sehr hassen. Dieser Parasit ist seinerseits mit Blindheit geschlagen. Er zeigt eine unglaubliche Sicherheit in der Bewegung.

wenn er die rastlosen Bückungen nachmacht, die sich auf schredlicher Bangigkeit steigern, oder in der Absicht, eben Augenblick zu fliehen, wenn er sich berast einrichtet bei den Ameisen. Noch weniger aber will er ermalmst werden unter den Kinnbäden der Ameisen; im Gegentheil, er will am Leben sich erhalten, wenn auch auf wenig ehrenhafte Weise.

ten sich einen kleinen Antheil. Derselbe wird ihnen verweigert, die genährte Ameise speit einen Tropfen Honig aus, welchen ihr Kamerad sich bald zu eigen macht. In diesem Augenblick kommt auch der Parasit. Woher weiß er, was da geschieht? Woher kommt es, daß er sich an dem geeigneten Plätzchen einfindet? Ich weiß es nicht. Immer ist der Parasit zwischen den

den eines Journals nicht ausreichen. Gehen Sie
auf, die flugen, lebhaften und gewandten Schüler von
et Janet in Augenschein zu nehmen.
„Geh, Fauler, zur Ameise, siehe ihre Einrichtungen
deren Weisheit.“ So sprach Salomo der Weise.

17) **Wir gingen**
 unter der Aufsicht
 Verlon, kuffig in
 eines nach dem
 seine breite Wirt-
 und in inligem
 als die hohen
 Vaters Naden
 zum hohen W
 bergen und da
 Verben in der
 "Komm", die
 Hand auf mein
 binab und belud
 Ich hoffe Gell-
 zte, Menschen
 Erst als die
 das weite Thal
 ed zurick. Wir
 verlobt.
 Als ich nach
 das Schloß kam
 dem ehemaligen
 geht auf den R
 und erbat mich
 Gott emporfand
 loten und nun

Gelter trat:
 Ich habe ein
 falls er keinen
 "Ausführung," so
 Gruch ausgetaus
 und wie war
 "Wir beidich
 Grinde lassen mi
 machen wir eine
 wegen wir meine
 sich überaus fre
 lernst du bei die
 meiner Weiten G
 tens —"